



Richtplan-Anpassung 13

Vernehmlassungsbericht

Bericht der Regierung vom 5. November 2013

Inhalt

Einleitung	3
Allgemeines	5
Wirtschaftliche Schwerpunkte	8
Schützenswerte Ortsbilder	10
Publikumsintensive Einrichtungen	21
Vorranggebiete Natur und Landschaft	22
Hochwasserschutz Linth	22
Abbau	23
Deponie	25

Einleitung

Anfangs Mai 2013 wurde die Vernehmlassung zur zehnten Anpassung des Richtplans eröffnet. Den Behörden der Gemeinden, der Regionen, der Nachbarkantone und -länder sowie des Bundes wurde der Entwurf zur Richtplan-Anpassung 13 zur Anhörung zugestellt. Die Bevölkerung wurde im Amtsblatt und im Internet zur Mitwirkung eingeladen; dazu wurde der Anpassungsentwurf auf den Gemeinderatskanzleien aufgelegt und im Internet veröffentlicht. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis Mitte Juni 2013.

Insgesamt gingen 43 Vernehmlassungen ein. Diese verteilen sich auf

- 19 Gemeinden
- 5 Regionen
- 6 Nachbarkantone
- 1 Nachbarländer und ausländische Regionalverbände
- 3 Einzelperson
- 8 Parteien, Verbände, Organisationen und Unternehmen
- 1 Bundesamt für Raumentwicklung (ARE); Vorprüfung

Sie enthalten insgesamt 84 Einwendungen. 14 Vernehmlasser verzichteten darauf, Einwendungen vorzubringen. Die Vorprüfung des Bundes ging mehr als drei Monate nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist ein. Über das Ergebnis der Vernehmlassung konnte darum nicht wie im Standardfahrplan für Richtplan-Anpassungen vorgesehen gleich nach den Sommerferien 2013 entschieden werden.

Der vorliegende Bericht fasst die Einwände und Vorschläge zusammen und zeigt, wie die Regierung die Einwendungen berücksichtigt. Er wird – wie angekündigt – den Vernehmlassern im Sinn einer Antwort zugestellt. Der Regierung dient er als Grundlage für die Beschlussfassung über die bereinigte Anpassung 13 des Richtplans.

Auf den folgenden Seiten wird das Ergebnis der Vernehmlassung festgehalten, gegliedert nach dem Aufbau der Richtplan-Anpassung 13. Die aufgrund der Vernehmlassung bereinigte Anpassung 13 wird nach dem Erlass durch die Regierung dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt. Anschliessend werden die neuen und geänderten Blätter sowie die aktualisierte Karte in den Richtplan-Ordner eingefügt.

Allgemeines

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Die folgenden Stellungnehmenden, die weiter unten nicht mehr aufgeführt sind, nehmen die Richtplananpassung zur Kenntnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Niederhelfenschwil • Stadt Rapperswil-Jona • Stadt Rheineck • Stadt Rorschach • Stadt St.Gallen • Gemeinde Thal • Stadt Wil • Verein St.Galler Rheintal • Region Toggenburg • Kanton Appenzell I. Rh., Bau- und Umweltdepartement • Kanton Appenzell A. Rh., Departement Bau und Umwelt • Bayrisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie 	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die folgenden Stellungnehmenden, die weiter unten nicht mehr aufgeführt sind, nehmen die Richtplananpassung zustimmend zur Kenntnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Gossau • Gemeinde Mörschwil • Gemeinde Rüthi 	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Gemeinde Berneck beantragt die Kleinsiedlung "Langmoos" als Weiler in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Kleinsiedlung "Langmoos" erfüllt die Kriterien für eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan nicht (vgl. Prüfbericht vom 17.01.12). Die Regierung hält an ihrem Beschluss vom 23. April 2013 fest (RRB 230/2013). Die Gemeinde ersucht um einen Augenschein und ein persönliches Gespräch vor Ort. Sie wird gebeten, mit dem AREG Kontakt aufzunehmen.</p>
<p>Die Gemeinde Eschenbach beantragt, die Verwendung von aktuellem Kartenmaterial für die Richtplankarte.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung des Richtplans wird die Karte überdacht.</p>
<p>Die Region Sarganserland-Werdenberg beantragt zum wiederholten Male, dass die</p>	<p>Eine fachliche Prüfung im Rahmen der Richtplananpassung 13 zeigte, dass die</p>

<p>"Südschleife Buchs" gestrichen wird und eine "Nordschleife" aufgenommen wird.</p>	<p>Voraussetzung für eine Streichung der Südschleife Buchs aus dem KB VI 32 Öffentlicher Regionalverkehr, wie es von der Regierung noch im Vernehmlassungsbericht zur Richtplananpassung 11 in Aussicht gestellt wurde, nicht gegeben ist. Der von den SBB geplante Doppelspurausbau zwischen Buchs und Sevelen, die weitere Konkretisierung der S-Bahn FL.A.CH sowie die 2017 fällige Konzessionserneuerung der ÖBB für die Bahnstrecke Feldkirch – Buchs lassen es nicht zu, die Raumsicherung für die Südschleife Buchs ohne Not vorzeitig aufzugeben. Dazu kommen Verzögerungen beim Agglomerationsprogramm des Bundes, die eine Überarbeitung des Richtplankapitels Regionalverkehr ohnehin nicht vor der Anpassung 14 zulassen. Die Nordschleife Bahnhof Buchs ist bereits im Richtplan aufgeführt, nämlich als Vororientierung im KB VI 31 Öffentlicher Fernverkehr.</p>
<p>Die SVP Kanton St.Gallen unterstützt die Richtplananpassungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die SVP Kanton St.Gallen setzt für die zukünftige Nutzungsplanung auf grösstmögliche Eigenverantwortung und Handlungsspielraum.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die SVP Kanton St.Gallen vermisst Ausführungen zu Bodenverbesserungen</p>	<p>Das Thema 'Bodenverbesserungen' wird im Richtplan nicht explizit erwähnt. Im Sachbereich Versorgung und Entsorgung, Koordinationsblatt VII 61 Deponien sind jedoch die Dokumentationen erwähnt, welche die Themen Bodenverbesserungen und Verwertung von Aushubmaterial behandeln.</p> <p>Kantonale Deponieplanung, Wegleitung für neue Standorte, Amt für Umweltschutz, 20. Juni 2007: Seite 7</p> <p>Kantonale Deponieplanung, Nachführung 2010, Amt für Umwelt und Energie, August 2010: Seite 34</p> <p>Für die Richtplananpassung 2014 wird die Aufnahme entsprechenden Textabschnitten direkt im Richtplantext geprüft.</p>

Die Sozialdemokratische Partei St.Gallen ist mit den Anpassungen einverstanden, soweit nichts Anderslautendes zu den einzelnen Anpassungen steht.	Kenntnisnahme
Die FDP St.Gallen begrüsst im Wesentlichen die vorgesehenen Anpassungen, soweit nichts Anderslautendes zu den einzelnen Anpassungen steht.	Kenntnisnahme
Pro Natura St.Gallen-Appenzell ist mit den Anpassungen einverstanden, soweit nichts Anderslautendes zu den einzelnen Anpassungen steht.	Kenntnisnahme

Wirtschaftliche Schwerpunkte

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Die Gemeinde Flawil beantragt, der "Mittlere Botsberg, Flawil" als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet aufzunehmen und begründet dies.	Der Antrag erscheint grundsätzlich valabel. Die Berücksichtigung ist in der Richtplanänderung 2014 nach näherer Prüfung durch den Kanton möglich.
Die Gemeinde Uznach beantragt, das wirtschaftliche Schwerpunktgebiet Uznaberg/Ausserhirschland in die Kategorie A aufzunehmen.	Aufgrund der Eintragung des Standorts Ausserhirschland in die Positivliste der publikumsintensiven Einrichtungen und des klar bevorzugten Projekts "Linthpark" an diesem Standort, besteht keine Priorität für die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben (Voraussetzung sind dabei genügend freie Flächen oder Raumreserven). Somit ist die Voraussetzung für die Vermarktung als Wirtschaftliches Schwerpunktgebiet (Kategorie A) nicht gegeben.
Die Gemeinde Uznach beantragt, das wirtschaftliche Schwerpunktgebiet Burgerriet (A 15) definitiv aus der Liste zu streichen.	Aufgrund der weiteren Abnahme an verfügbaren Flächen kann das Gebiet mit der Richtplananpassung 2013 aus der Liste gestrichen werden.
Die Gemeinde Weesen ist sehr an einem wirtschaftlichen Schwerpunkt in Schänis interessiert.	Der entsprechende Antrag ist von der Standortgemeinde Schänis einzureichen. Es liegt ein Antrag von Schänis zur Anpassung im Richtplan 2014 vor, der noch vom Kanton beurteilt wird.
Die Regio Wil fragt nach dem Grund und der Absicht für die Ergänzung mit dem neuen Standorttyp und danach wie das Verfahren der Ausscheidung läuft	Die Details zu den Gründen und Kriterien für den neuen Standorttyp sind unter www.areg.sg.ch / Richtplanung / Grundlagen zum Richtplan «Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete 2013» dokumentiert. Die Gemeinden und Regionen können ab 2014 geeignete Standorte melden. Es wird eine entsprechende Umfrage stattfinden.
Die Sozialdemokratische Partei St.Gallen regt an, für den Dienstleistungstyp eine Grössenordnung anzugeben	Die Grössenordnung für den Dienstleistungstyp ist im «Grundlagenbericht Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete» 2004 aufgeführt (S. 3): >20'000 m2 zusammenhängende Fläche (www.areg.sg.ch / Richtplanung / Grundlagen zum Richtplan). Dies kann im aktuellen Text des Koordinationsblatts ergänzt werden.

<p>Die Sozialdemokratische Partei St.Gallen und der VCS St.Gallen/Appenzell finden, dass aus raumplanerischer Sicht die Wohnnutzung als wesentlicher Bestandteil des Zentrumstyps vorzusehen ist.</p>	<p>Mit dem Zentrumstyp soll, entsprechend dem Ziel des Richtplanblattes Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete, Raum für wirtschaftliche Aktivitäten an optimal erschlossenen Lagen bereitgestellt und entwickelt werden. Auf diesen, speziell ausgewiesenen Flächen soll die unternehmerische Funktion Vorrang haben, da in der Regel in Mischzonen die Wohnnutzung stark dominiert.</p>
<p>Der VCS wünscht, dass im Zentrumstyp auch immissionsschwaches Gewerbe und publikumsintensive Einrichtungen möglich sind.</p>	<p>Die Art des zulässigen Gewerbes ist in der jeweiligen Zonenordnung der Gemeinden geregelt. Die publikumsintensiven Einrichtungen sind aufgrund anderer Anforderungen bewusst in einem separaten Richtplanblatt geregelt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine Fläche beide Standorttypen ausweist.</p>
<p>Die Sozialdemokratische Partei St.Gallen und der VCS machen erste Vorschläge für den Zentrumstyp (ohne vertiefte Analyse): St.Gallen, Güterbahnhof und St.Gallen, St. Fiden-Bachstrasse. Der VCS schlägt weiter Buchs, Güterstrasse als Zentrumstyp und St.Gallen West/Gossau Ost sowie Uznach, Spinnerei Uznaberg, als Mischtyp inkl. Wohnnutzung vor.</p>	<p>Kenntnisnahme der Vorschläge. Der Kanton wird, zusammen mit den Gemeinden sowie regional koordiniert, in der nächsten Richtplananpassung geeignete Standorte ausweisen.</p>
<p>Die FDP St.Gallen begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Industriegebietes Bleiken in Wattwil als B-Standort.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat keine Bemerkungen zum neuen Standorttyp und ist mit der Anpassung einverstanden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Das ARE verlangt aufzuzeigen, wie die Anforderungen an die öV-Erschliessung des Standorts "Bleiken" erfüllt werden können.</p>	<p>Die B-Standorte werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Es muss noch ein grösserer Aufbereitungsaufwand geleistet werden als bei den A-Standorten. Die Erschliessung mit dem öV ist absehbar und wird dann für die direkte Standortpromotion (Festsetzung als A-Standort) verlangt.</p>

Schützenswerte Ortsbilder

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Die Gemeinde Eggersriet beantragt das ISOS einem beschwerdefähigen Verfahren zu unterstellen.</p>	<p>Beim ISOS handelt es sich um ein Bundesinventar. Demgemäss legt das Bundesrecht fest, wie das ISOS erstellt wird: nämlich vom Bundesrat nach Anhörung der Kantone (Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz [SR 451; abgekürzt NHG]). Eine Beschwerdemöglichkeit gegen den Erlass des Inventars ist nicht vorgesehen.</p> <p>Das kantonale Recht sieht gegen die Übernahme des ISOS in den Richtplan ebenfalls kein Rechtsmittel vor, weder für Private noch für Gemeinden. Die Gemeinden sind bei Richtplanänderungen jedoch vorgängig anzuhören (Art. 43 Abs. 2 Baugesetz [sGS 731.1, abgekürzt BG]) und die Bevölkerung soll in geeigneter Weise mitwirken können (Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung [SR 700; abgekürzt RPG]). Da der kantonale Richtplan lediglich behördenverbindlich ist, und keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für Private begründet, ist der Verzicht auf ein Rechtsmittel sachgerecht.</p> <p>Gemeinden, die durch einen kantonalen Richtplan oder ein behördenverbindliches kantonales Inventar oder Verzeichnis gebunden werden, können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht geltend machen, dass diese ihre Gemeindeautonomie verletzen (Art. 89 Abs. 2 Bst. c Bundesgerichtsgesetz [SR 173.110]).</p>
<p>Die Gemeinde Flums beantragt, das Verfahren zur Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS und Kantonsinventars bei raumwirksamen Vorhaben zu ändern (kein Einbezug der kantonalen Denkmalpflege; bei Festhalten daran Sicherstellung, dass Beurteilung innert Frist erfolgt und keine Gebühren erhoben werden).</p>	<p>Auf den mit der Richtplananpassung 12 beschlossenen Einbezug der Fachstelle in die entsprechenden Verfahren kann nicht verzichtet werden. Gemäss den Empfehlungen des Bundes zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung vom 15. November 2012 müssen die Kantone im Richtplan darlegen, wie die Vorgaben des Bundes zu den einzelnen Inventarobjekten konkretisiert und umgesetzt werden sollen, um einen genügenden Schutz zu gewährleisten. Eine Massnahme, dies zu errei-</p>

	<p>chen, ist es, bei raumwirksamen Vorhaben frühzeitig die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege beizuziehen (vgl. Empfehlung 4.4).</p> <p>Ein Beizug ist zudem Voraussetzung für die vorgeschriebene umfassende Interessenabwägung. Eine solche verlangt erstens eine fachlich kompetente Konkretisierung der Schutzziele des Bundesinventars. Mit dem Beizug der Fachstelle wird sichergestellt, dass das nötige Fachwissen einfließt. Zweitens müssen die konkretisierten Schutzinteressen «mit dem ihnen zustehenden Gewicht ausgestattet werden, sodass sie in der Interessenabwägung eine Chance haben, gegenüber den ins Feld geführten Eingriffsinteressen zu überwiegen» (vgl. Rechtsgutachten UVEK EDI ASTRA BAK, Dezember 2012, S. 90).</p>
<p>Die Gemeinde Eggersriet lehnt nach wie vor die Aufnahme der Gebiete Grub und Unterbilchen als Ortsbilder von kantonalen Bedeutung ab. Der Schutz dieser Gebiete ist mit der kommunalen Schutzverordnung ausreichend gewährleistet.</p>	<p>Die Aufnahme der entsprechenden Ortsbilder ist von der Regierung mit der Richtplananpassung 12 beschlossen worden und nicht Gegenstand der laufenden Richtplananpassung.</p> <p>Mit den Richtplanvorgaben zu den Ortsbildern von kantonalen Bedeutung wird sichergestellt, dass bei Interessenabwägungen in der Ortsplanung neben anderen raumrelevanten Interessen auch die Interessen des Ortsbildschutzes in Form eines fachlich fundierten Inventars berücksichtigt werden.</p> <p>Die Gemeindebehörden sind gemäss Richtplan verpflichtet, den Schutz der Ortsbilder von kantonalen Bedeutung innert fünf Jahren ab Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat mit Massnahmen der Ortsplanung sicherzustellen. Sie haben dabei die Möglichkeit, die Schutzanliegen des Kantonsinventars gemäss den Vorgaben des Richtplans in Abstimmung mit den zuständigen kantonalen Behörden zu überprüfen. Die Vorgaben des Kantonsinventars müssen dabei nicht unreflektiert 1:1 übernommen werden. Abweichungen von den Erhaltungszielen setzen jedoch eine begründete, umfassende Interessenabwägung voraus bzw. ein nachgewiesenes gewichtiges, das Erhaltungsinteresse überwiegendes öffentliches</p>

<p>Die Gemeinde Flums beantragt die Arbeitersiedlung Neudorf aus dem Ensemble schützenswerter Industrie- und Wohnbauten zu streichen; eventualiter sei das Neudorf im Richtplan mit dem Status Überprüfungsgebiet zu bezeichnen.</p>	<p>Eingriffsinteresse.</p> <p>Die Regierung hat Flums mit der Richtplananpassung 12 als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung festgelegt und für die Erhaltungsziele und den Perimeter bei sämtlichen überführten Ortsbildern allgemein auf die Umschreibung im ISOS verwiesen. Die Arbeitersiedlung Neudorf ist im ISOS als Ortsteil (Baugruppe) des Ortsbildes von Flums aufgeführt. Im Richtplankapitel «Siedlung», Koordinationsblatt 22 zu den schützenswerten Industriebauten, ist die Spinnerei Spoerry in Flums, zu der die Arbeitersiedlung Neudorf gehört, zudem bereits unter denjenigen Industrieanlagen aufgeführt, deren Schutzwürdigkeit zu überprüfen und der Regierung als Ergebnis vorzulegen ist. Der Überprüfungsauftrag umfasst auch die Arbeitersiedlung.</p> <p>Grundsätzlich sind Eingriffe in Ortsbilder von nationaler Bedeutung nicht von vornherein ausgeschlossen. Das ISOS begründet jedoch mit einem relativ hohen Konkretisierungsgrad die Schutzwürdigkeit der Arbeitersiedlung. Für einen allfälligen Eingriff in das Ortsbild bzw. eine allfällige Richtplananpassung oder Schutzentlastung braucht es daher den mit einem ähnlich hohen Konkretisierungsgrad erbrachten Nachweis eines gewichtigen, überwiegenden Eingriffsinteresses. Ein solcher Nachweis fehlt gemäss dem derzeitigen Planungsstand; er wäre beispielsweise im Nutzungsplanverfahren, z.B. auf der Grundlage einer konkretisierten Entwicklungs- oder Überbauungsstudie zu erbringen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund besteht für den Kanton aufgrund der heute vorliegenden Erwägungen und Planungen kein Anlass und keine Möglichkeit, einen von der Erfassung und Festsetzung des Bundes abweichenden Entscheid zu fällen bzw. für Flums spezifische, vom ISOS abweichenden Einschränkungen oder Anpassungen zu beschliessen.</p>
<p>Die Gemeinde Uznach lehnt nach wie vor die Aufnahme der Gebiete Uznach/Brugg sowie Rotfarb als Ortsbilder von kantonaler</p>	<p>Die Aufnahme und Einstufung der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung erfolgte im Rahmen der Erarbei-</p>

<p>Bedeutung ab. In beiden Gebieten ist kein spezifisches Ortsbild mehr feststellbar (ausgenommen einzelner Bauten).</p>	<p>tung des ISOS durch den Bund in Zusammenarbeit mit dem Kanton. Mit der Richtplananpassung 12 wurden diese Ortsbilder als Kantonsinventar festgelegt und in den Richtplan überführt. Die regelmässige Überprüfung und Nachführung des Kantonsinventars ist Sache des Kantons. Obwohl die dem Kantonsinventar zugrunde liegenden Erfassungen und Einstufungen zum Teil bereits über 15 Jahre alt sind, gibt es im Kanton St.Gallen in Sachen Ortsbildschutz kein Grundlageninventar (Bestandes- und Hinweisinventar) von ähnlicher Qualität, das auf einem einheitlichen Standard basiert und so eine kantonsweite Vergleichbarkeit erlaubt. Eine periodische Gesamtüberprüfung und Nachführung des Inventars ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Thema. Eine einzelfallweise Überprüfung und Nachführung einzelner Ortsbilder macht aber Sinn, wenn die Erfassung und Einstufung der Gebiete mehr als 15 Jahre zurückliegt (vgl. Antwort auf die Einwendung der Region Sarganserland-Werdenberg). Die Gebiete Uznach/Brugg sowie Rotfarb beispielsweise wurden vor beinahe 40 Jahren erfasst. Die kantonale Denkmalpflege wird daher beauftragt, eine Überprüfung und Nachführung sämtlicher Ortsbilder von kantonaler Bedeutung in die Wege zu leiten, deren Erfassung mehr als 15 Jahre zurückliegt. Das nachgeführte Inventar ist dann mittels Richtplananpassung festzusetzen.</p> <p>Da im Gebiet Rotfarb auch ohne eine vertiefte Überprüfung gemäss Beurteilung der kantonalen Denkmalpflege festgestellt werden kann, dass es aufgrund der Entwicklungen in den letzten 40 Jahren kein schützenswertes Ortsbild mehr gibt und die schützenswerten Einzelbauten als Einzelobjekte geschützt sind, wird das Gebiet aus der Liste der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung gestrichen. Für das Ortsbild Uznachberg ist eine vertiefte Überprüfung erforderlich.</p>
<p>Die Gemeinde Walenstadt betrachtet die geltende Schutzverordnung vom 9. Februar 2004 unverändert als richtig und vollständig und lehnt den Auftrag zu deren</p>	<p>Der Richtplan ist mit seinen Vorgaben bzw. Handlungsanweisungen (wie beispielsweise zur Anpassung der Ortsplanung) für die kantonalen und kommunalen Behörden</p>

<p>Überprüfung gemäss Richtplan-Kapitel IV 21 (S. 6) ab.</p>	<p>verbindlich. Die Regierung kann die Anpassung von Ortsplanungen aufgrund Art. 44 Abs. 2 BauG verlangen. Es ist im Sinn eines verlässlichen, dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechenden Behördenhandelns zudem wichtig, dass Schutzverordnungen oder andere Planerlasse den Bauherren und Investoren den aktuellen Stand des Ortsbildschutzes aufzeigen und rekursresistent auf die wesentlichen Rahmenbedingungen (ISOS, Kantonsinventar) abgestimmt sind.</p> <p>Eine Überprüfung der Ortsplanung ist auch wichtig, weil sich die Behörden aufgrund der vom Bundesrecht vorgegebenen Berücksichtigungspflicht nicht unter Berufung auf Planbeständigkeit auf bestehende kommunale Nutzungsplanungen und Bauordnungen, welche die ISOS-Schutzziele nicht berücksichtigen, stützen können. Die gesetzeskonforme Planung, welche die Berücksichtigung der Bundesinventare und deren wirksame Umsetzung vorschreibt, hat Vorrang vor der Planbeständigkeit. Vgl. dazu das Rechtsgutachten des Bundes: «Die Frage der Rechtssicherheit und damit der Planbeständigkeit stellt sich aber nur für bundesrechtskonforme Pläne; die Verwirklichung einer gesetzeskonformen Planung hat Vorrang vor dem Gebot der Planbeständigkeit» (Rechtsgutachten UVEK EDI ASTRA BAK, Dezember 2012, S. 110).</p>
<p>Die Region Sarganserland-Werdenberg beantragt, dass die Objektblätter des ISOS abgeglichen und auf den aktuellen Stand gebracht werden.</p>	<p>Zuständig für die periodische Überprüfung und Bereinigung des ISOS ist der Bund; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhören der Kantone der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen (vgl. Art. 5 Abs. 2 NHG). Die Überprüfung und Nachführung des Kantonsinventars ist Sache des Kantons.</p> <p>Damit ein Ortsbildinventar aussagekräftig und seine Aufgabe erfüllen kann, ist es analog zur Richtplanung (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG) regelmässig rund alle 15 Jahre zu überprüfen und an die geänderten Rahmenbedingungen (z.B. Änderungen im Bestand an historischer Bau-</p>

	<p>substanz, Änderungen der Nutzungsplanung) anzupassen.</p> <p>Die Aufnahmearbeit in der Region Sarganserland-Werdenberg erfolgte in den Jahren 1999/2000 (Sarganserland) bzw. 1997/1998 (Werdenberg), die Bewertung 2001 bzw. 1998. Diese Bewertungen wurden dann in den Jahren 2003 bzw. 2007 nochmals überprüft. Verschiedene Ortschaften wurden vorgängig erneut vom Büro für das ISOS besucht. Sämtliche Inventarblätter des ISOS betreffend die Ortsbilder von nationaler Bedeutung datieren in ihrer überarbeiteten Fassung auf das Jahr 2008. Die Einstufungen sind damit zwischen sechs und zehn Jahre, die Inventarblätter erst fünf Jahre alt. Aus Sicht des Kantons besteht daher kein Anlass, beim Bund eine Überprüfung der ISOS-Aufnahmen zu den schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung der Region Sarganserland-Werdenberg zu beantragen.</p> <p>Die Ersterfassungen der Inventarblätter zu den Ortsbildern von kantonaler Bedeutung der Region stammen ebenfalls aus den Jahren 1997 bis 2000, die Bewertung aus den Jahren 2001 bzw. 1998. Die Erfassungen und Einstufungen liegen damit zum Teil über 15 Jahre zurück. Die kantonale Denkmalpflege wird daher beauftragt, eine Überprüfung und Nachführung sämtlicher Ortsbilder von kantonaler Bedeutung in der Region Sarganserland-Werdenberg in die Wege zu leiten, deren Erfassung mehr als 15 Jahre zurückliegt. Das nachgeführte Inventar ist dann mittels Richtplananpassung festzusetzen (vgl. auch die Antwort zur Einwendung der Gemeinde Uznach).</p>
<p>Die SVP St.Gallen begrüsst die Präzisierungen, betrachtet aber den Auftrag zur Sicherstellung des Schutzes der Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung mit Massnahmen der Ortsplanung kritisch. Hierbei soll den Gemeinden grösstmögliche Autonomie zukommen. Anpassungen aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung müssen weiterhin möglich sein.</p>	<p>Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden der Handlungsspielraum und die Autonomie der Gemeinden betreffend Berücksichtigung des ISOS und des Kantonsinventars in der Nutzungsplanung und bei konkreten Vorhaben ausdrücklich betont und präzisiert. Allerdings ist die Autonomie der Gemeinden nicht absolut, sondern geht nur soweit, wie es das kantonale Recht und das Bundesrecht vorsehen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass eine ver-</p>

	antwortungsvolle, die Schutzziele des ISOS und des Kantonsinventars berücksichtigende Weiterentwicklung der Ortsbilder möglich bleibt.
<p>Die SP St.Gallen findet die Formulierungen im Abschnitt "Schutz der Ortsbilder" umständlich formuliert und macht folgenden Vorschlag:</p> <p>"Die Gemeinden berücksichtigen die Vorgaben des kantonalen Richtplans zur Umsetzung des ISOS und des Kantonsinventars bei der Ortsplanung und den behördlichen Entscheiden und ergreifen nach Interessenabwägung falls erforderlich geeignete Schutzmassnahmen. Bedeutung und Umfang der Berücksichtigungspflicht werden in einer Schrift des VLP sowie in Empfehlungen der zuständigen Bundesämter näher umschrieben."</p>	<p>Kurze und eindeutige Formulierungen zur Frage, was die Gemeinden zu erfüllen haben, finden sich im Beschlussteil des Inventarblatts. In der beanstandeten Stelle geht es primär darum aufzuzeigen, wie die Vorgaben des Richtplans zur Umsetzung des ISOS und des Kantonsinventars bzw. die Inventare selber als Grundlagen in die Planungen und Entscheidungen der Gemeindebehörden einfließen. Teilweise nachvollziehbar ist aber die Beanstandung der Leerformel «nach bestem Wissen und Gewissen». Der entsprechende Satz wird daher wie folgt angepasst: «Die Gemeinden müssen die Aussagen des ISOS und des Kantonsinventars nach bestem Wissen und Gewissen zur Kenntnis nehmen und sachgerecht in ihre Planungen und Interessenabwägungen einfließen lassen bzw. in Ausübung pflichtgemässen Ermessens geeignete Schutzmassnahmen (wie z.B. Schutzzonen, Freihaltezonen, Sondernutzungspläne oder spezifische Schutzverordnungsbestimmungen) ergreifen.» Mit dem Ausdruck des «pflichtgemässen Ermessens» soll daran erinnert werden, dass die Gemeinden trotz eines gewissen Ermessensspielraums nicht völlig frei sind in ihrer Entscheidung. Sie sind vielmehr an die Verfassung gebunden und müssen insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung öffentlicher Interessen befolgen. Ebenso müssen sie ihre Entscheidung begründen.</p>
<p>Die FDP St.Gallen stimmt den Präzisierungen zu. Sie weist darauf hin, dass der Spielraum der Gemeinden und die Möglichkeit der Überprüfung im Rahmen von Baubewilligungs- oder Sondernutzungsverfahren gewährleistet sein müssen.</p>	<p>Die Autonomie der Gemeinden und die Möglichkeit zur Überprüfung der Vorgaben des ISOS und des Kantonsinventars in der Nutzungsplanung und bei konkreten Verfahren werden mit der laufenden Richtplananpassung ausdrücklich betont. Autonomie und Spielraum heissen jedoch nicht, dass die Gemeinden bei ihren Entscheiden völlig frei sind. Vgl. dazu die Ausführungen zu den Einwendungen der SVP St.Gallen.</p>
<p>Die IG Freiraum Meienberg beantragt, die</p>	<p>Eine entsprechende Präzisierung wird im</p>

<p>Aufnahme einer klaren Formulierung, die den gesetzlichen Handlungsspielraum der Gemeinde festhält, wenn diese sich zu Gunsten der Schutzobjekte einsetzen will.</p>	<p>Richtplan als unnötig erachtet. Dies insbesondere darum, weil mit der laufenden Anpassung die Autonomie der Gemeinden betont wird und es selbstverständlich ist und auch an verschiedenen Stellen des Koordinationsblattes zu den schützenswerten Ortsbildern betont wird, dass die Gemeinden ihre Ermessensspielräume dazu verwenden sollen, den Schutz der ISOS-Objekte zu verbessern. Ziel des Richtplan eintrags zu den schützenswerten Ortsbildern ist ja gerade eine Verbesserung des Ortsbildschutzes.</p>
<p>Die IG Freiraum Meienberg hält die Bestimmungen für die Ortsbilder von nationaler Bedeutung zu schwach. Sie beantragt, dass die Bestimmungen den Bundesempfehlungen folgen und allenfalls für kantonale Ortsbilder abgeschwächt werden.</p>	<p>Der Bund ist damit einverstanden, dass aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung von den ISOS Erhaltungszielen abgewichen werden kann. Der frühere Wortlaut orientierte sich an den Bundesempfehlungen für Abweichungen von den Bundesinventaren bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. Die aktuellen Vorgaben zur Interessenabwägung richten sich bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben aber nach der kantonalen Rechtslage und Rechtspraxis.</p>
<p>Die IG Freiraum Meienberg beantragt, dass im Sinne einer Minimierung der weitverbreiteten Unsicherheiten der Planungsbehörden die Umsetzung der Berücksichtigung der Bundesinventare im Richtplan noch weiter konkretisiert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis darauf, dass die Schutzanliegen des ISOS wegen der behördenverbindlichen Berücksichtigungspflicht der Bundesinventare sowohl in der Nutzungsplanung als auch beim Erlass von Baubewilligungen konkrete Auswirkung zeigen müssen. • Berücksichtigung bzw. direkten Anwendbarkeit der Bundesinventare im Einzelfall bei ausstehender Überarbeitung der Nutzungsplanung und Bedrohung eines schützenswerten Objektes geht vor Planungsbeständigkeit. • Präzisierung des an die Behörden gerichteten Auftrags zur Überprüfung raumwirksamer Vorhaben auf mögliche Konflikte mit den Erhaltungszielen des ISOS und des Kantonsinventars mit dem Hinweis, dass auch Eingriffe ausserhalb des 	<p>1) Der Feststellung, dass die Richtplanung aufgrund ihrer Behördenverbindlichkeit auf der Stufe Nutzungsplanung Wirkung zeigen und einen Unterschied machen muss, entspricht den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes des Bundes (SR 700; abgekürzt RPG). Sie ist richtig und wichtig. Es wird jedoch nicht als zweckmässig angesehen, diese durch das Bundesrecht geregelten Grundsätze im Richtplan zu wiederholen resp. festzuschreiben. Die kantonale Denkmalpflege wird einen entsprechenden Hinweis in ihrem Merkblatt zur Umsetzung des ISOS in der Nutzungsplanung und bei konkreten Vorhaben prüfen.</p> <p>2) Die «Berücksichtigungspflicht» durch die Kantone gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur dort, wo eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist, also namentlich in der Richt- und Nutzungsplanung, aber auch im Einzelfall, wenn z.B. von der Grundnutzungsordnung abgewichen werden soll oder wenn eine Gemeinde in einer Kern- oder Schutzzone</p>

<p>Perimeters zu einer Gefährdung eines Objekts führen können.</p>	<p>detaillierte Gestaltungsvorschriften erlassen hat (vgl. BGE 135 II 209 vom 1. April 2009, Rüti, E. 2.1, S. 213). Bei «normalen» Baugesuchen innerhalb der Bauzone ist meistens keine umfassende Interessenabwägung erforderlich und deshalb auch keine Berücksichtigungspflicht von Richtplanaussagen oder gar von Bundesinventaren gegeben. Ein einzelnes Objekt ist weder gestützt auf das ISOS noch auf Art. 98 Abs. 1 Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt BauG) unmittelbar zu erhalten (kein ex lege Schutz). In einem Verfahren (z.B. Baubewilligung), in welchem ein (potentiell) zu schützendes Objekt beeinträchtigt werden soll, für das die dafür zuständige Behörde die nötige Schutzanordnung noch nicht getroffen hat, können allfällig konkrete Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 98 f. BauG erforderlich sein (vgl. z.B. VGE SG B 210/246 und 250, B 2011/38-40 vom 15.12.2011). Bei dieser Interessensabwägung ist das ISOS als Fachinventar (nebst anderen) beizuziehen resp. zu berücksichtigen. Der zweite Richtplanbeschluss wird entsprechend präzisiert. Eine weitergehende Berücksichtigungspflicht sieht das Bundesgericht nicht vor. Mit dem dritten Richtplanbeschluss ist zudem ausdrücklich sichergestellt, dass die Gemeinden ihre Ortsplanung rasch bundesrechtskonform überarbeiten und damit der vom Bundesgericht vorgesehenen Berücksichtigungspflicht nachkommen. Bestehen zwischen den aktuellen Schutzmassnahmen und den gemäss ISOS zu treffenden Schutzmassnahmen wesentliche Differenzen, können die Gemeinden zur Sicherung der künftig angestrebten Nutzungsordnung eine Planungszone im Sinne von Art. 105 ff. BauG erlassen.</p> <p>3) Der zweite Richtplanbeschluss schreibt vor, dass die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer eigenen raumwirksamen Aufgaben das ISOS und das Kantonsinventar als Entscheidungsgrundlage beiziehen, wenn diese die im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung oder deren Umgebung betreffen. Für eine weite-</p>
--	--

	<p>re Präzisierung des Auftrags, raumwirksame Vorhaben auf mögliche Konflikte mit den Erhaltungszielen des ISOS und des Kantonsinventars zu überprüfen, wird der Richtplan nicht als das richtige Instrument angesehen. Inhaltlich ist der Hinweis darauf, dass der Schutz der Bundesinventare nicht unvermittelt an den Perimetergrenzen abbricht und auch Eingriffe ausserhalb des Schutzperimeters durchaus zu einer Gefährdung eines Objekts führen können, richtig und wichtig. Die kantonale Denkmalpflege wird einen entsprechenden Hinweis in ihrem Merkblatt zur Umsetzung des ISOS prüfen.</p>
<p>Die IG Freiraum Meienberg beantragt, dass zur Sicherstellung einer bundesrechtskonformen Erfüllung der planerischen Aufgaben im Richtplan die Voraussetzungen für eine Gewichtung der Schutzinteressen für die umfassende Interessenabwägung weiter zu präzisieren sind.</p>	<p>Es ist richtig, dass eine umfassende Interessenabwägung bei Projekten, die ein ISOS-Objekt bedrohen, erstens eine fachlich kompetente Konkretisierung der Schutzziele des Bundesinventars verlangt. Ebenso ist zuzustimmen, dass diese konkretisierten Schutzinteressen zweitens «mit dem ihnen zustehenden Gewicht ausgestattet werden [müssen], sodass sie in der Interessenabwägung (im engeren Sinn) eine Chance haben, gegenüber den ins Feld geführten Eingriffsinteressen zu überwiegen» (Rechtsgutachten UVEK EDI ASTRA BAK, Dezember 2012, S. 90). Ein allgemeines, abstraktes Festhalten dieses Prinzips im Richtplan wird jedoch als wenig zweckmässig erachtet. Eine korrekte Konkretisierung und Gewichtung der Schutzinteressen ist jedoch gerade Sinn und Zweck des vom Richtplan an die zuständigen Stellen (insbesondere die Gemeinden), gerichteten Auftrags. Diese haben bei raumwirksamen Vorhaben mit Bezug zu Ortsbildern von nationaler Bedeutung mit der kantonalen Denkmalpflege frühzeitig in Kontakt zu treten. Dem AREG kommt als Genehmigungsinstanz für Planerlasse und als Koordinationsstelle ebenfalls die Aufgabe zu, zu überprüfen, ob die Schutzanliegen korrekt gewichtet und die Interessenabwägung richtig vorgenommen wurde.</p>
<p>Die IG Freiraum Meienberg beantragt, dass das «Merkblatt der kantonalen Denkmalpflege zur Umsetzung von ISOS» umgehend überarbeitet wird.</p>	<p>Die kantonale Denkmalpflege wird das Merkblatt zur Umsetzung des ISOS nach der Richtplananpassung vorlegen.</p>

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) verlangt, dass – wie im Prüfungsbericht vom 27. Februar 2013 zur Richtplananpassung 12 gefordert – die im Richtplan angeführte Liste der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung im Richtplan entsprechend der Liste gemäss der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (SR. 451.12; abgekürzt VISOS) angepasst wird.

Die Liste im Richtplan unterscheidet sich von derjenigen des VISOS, weil der Bund die Ortsbilder der Region Fürstenland und der Stadt St.Gallen im Jahr 2012 nochmals überprüft hat. Im Rahmen der Richtplananpassung 12 wurden die Ortsbilder der betroffenen Regionen daher mit dem Koordinationsstand «Überprüfung» aufgeführt, was einem Zwischenergebnis entspricht. Da der Bund die Überarbeitung Fürstenland und St.Gallen in der Zwischenzeit mit einer Änderung der VISOS auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt hat und seit Anfang September 2013 auch der dazugehörige ISOS-Band 1, Fürstenland, des Bundesamtes für Kultur vorliegt, in dem die betroffenen Ortsbilder umschrieben sind, werden diese nun (wie im Vernehmlassungsbericht zur Richtplananpassung 12 angekündigt) im Rahmen der Richtplananpassung 14 in den beiden im Richtplan angeführten Listen der schützenswerten Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung nachgeführt und festgesetzt werden.

Publikumsintensive Einrichtungen

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich weist darauf hin, dass der neu bezeichnete Standort in Uznach die negativen Auswirkungen auf den Verkehr und die Attraktivität der Ortszentren verstärken würde.</p>	<p>In einem breit abgestützten und kantonsübergreifenden Prozess wurden die Auswirkungen publikumsintensiver Einrichtungen 2011 im Linthgebiet untersucht (vgl. Grundlagenbericht "Standortanalyse im Linthgebiet"). In Uznach handelt es sich um einen Ersatzstandort (RRB 2012/532), die negativen Auswirkungen auf das regionale Umfeld werden sich begrenzt verlagern.</p>
<p>Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz und der Kanton Glarus, Bau und Umwelt, weisen darauf hin, dass es sich beim Standort Uznach Ausserhirschland um einen Ersatzstandort für den bestehenden Standort Linthpark handelt. Dies sollte entsprechend aufgeführt werden.</p>	<p>Die Ausführungen zu allen einzelnen Standorten sind in den Grundlagenberichten und im Regierungsbeschluss (RRB 2012/532) zu finden. Im Richtplan sollen nur die wichtigsten Bestimmungen aufgeführt werden.</p>
<p>Der VCS beantragt die Streichung des Standortes Uznach Ausserhirschland wegen mangelnder öffentlicher Erschliessung.</p>	<p>Der Standort Uznach Ausserhirschland wird als Spezialfall betrachtet, da es sich um den Ersatz eines bestehenden Standorts einer PE handelt (RRB 2012/532). Der Kanton und die Standortgemeinde Uznach bekräftigen im RRB bzw. im Schreiben vom 18. Juli 2012, dass eine PE nur realisiert werden kann, wenn die öV-Erschliessung verbessert wird. Diese wird im Grundlagenbericht "Kantonsübergreifende Standortanalyse für publikumsintensive Versorgungseinrichtungen im Linthgebiet, Juni 2012" thematisiert (S.17).</p>
<p>Aus Bundessicht bestehen grosse Vorbehalte bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Standortes Ausserhirschland. Es müsse aufgezeigt werden wie die Standortkriterien erfüllt werden können und aus welchen raumplanerischen Gründen er von der gemeinsam erarbeiteten Standortanalyse abweiche.</p>	<p>Die mögliche verbesserte öV-Erschliessung ist im oben erwähnten Grundlagenbericht "Kantonsübergreifende Standortanalyse ..." thematisiert (S.17). Für den nötigen Sondernutzungsplan müssen die zulässigen Fahrten des MIV definiert werden. Gemäss RRB 2012/532 hat die Regierung dem Standort nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die Gemeinde Uznach von den Konsequenzen einer PE bewusst Kenntnis nimmt. Dies hat die Gemeinde Uznach in ihrem Schreiben vom 18. Juli 2012 getan und bekräftigt, dass der öffentliche Verkehr ausgebaut werden muss und die PE zwingend an die geplante Verbindungsstrasse A53/Gaster angebunden werden muss (Zubringer A3).</p>

Vorranggebiete Natur und Landschaft

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Die Gemeinde Weesen weist daraufhin, dass das in der Liste der Trockenwiesen und -weiden aufgeführte Gebiet "Grütli" zur Gemeinde Schänis gehört und nicht zu Weesen.	Das Gebiet Grütli, Objekt Nr. 265, liegt vollumfänglich auf dem Gebiet der Gemeinde Weesen. Die Liste muss daher nicht geändert werden.
Die Sozialdemokratische Partei St.Gallen stellt folgende zwei Fragen: 1) Gibt es auch eine Liste der schützenswerten Feuchtgebiete? 2) Wer erfasst diese Gebiete, Meldung der Gemeinden?	1) Im Richtplan sind verschiedene andere Schutzkategorien von nationaler und regionaler Bedeutung bereits früher in den Richtplan aufgenommen worden, u.a. Flachmoore, Hochmoore, Amphibienlaichgebiete etc. 2) Die nationalen bzw. regionalen Gebiete werden vom Bund bzw. Kanton erfasst, die lokalen Gebiete von der Gemeinde.

Hochwasserschutz Linth

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Die Gemeinde Schänis beantragt, die Festlegung der langfristigen Siedlungsgrenze nicht vorzunehmen, bis die Resultate des Projektes der Region ZürichseeLinth zur Festlegung der langfristigen Siedlungsgrenze vorliegen.	Der Kanton verzichtet auf die Festlegung einer Siedlungsgrenze in der Gemeinde Schänis bis die Resultate des Projektes vorliegen.
Die Region ZürichseeLinth beantragt, die Festlegung der langfristigen Siedlungsgrenze in der Gemeinde Schänis nicht vorzunehmen, da die Region zurzeit ein Projekt bearbeiten lässt, das die unterschiedlichen Siedlungsgrenzen aufeinander abstimmt.	Der Kanton verzichtet auf die Festlegung einer Siedlungsgrenze in der Gemeinde Schänis bis die Resultate des Projektes vorliegen.
Das Bundesamt für Raumentwicklung erwartet vom Kanton St.Gallen die Erläuterung der weit gefassten Siedlungsbegrenzung im Schänis Feld.	Der Kanton verzichtet auf die Festlegung einer Siedlungsgrenze in der Gemeinde Schänis bis die Resultate des Projektes zur Abstimmung der Siedlungsgrenzen der Region ZürichseeLinth vorliegen.

Abbau

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Der Bund hält in seiner Vorprüfung fest, die Grundlagenbroschüre "Richtplananpassung 2013, Abbaustandorte" gebe Auskunft über noch zu regelnde und offene Fragen zu den einzelnen Standorten und ermögliche eine Standortbeurteilung auf Stufe Richtplan.	Kenntnisnahme
Die SP St.Gallen ist mit den geplanten Änderungen beim Koordinationsblatt "Abbaustandorte" einverstanden.	Kenntnisnahme
Der Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen (KSKB) begrüsst die Aufnahme neuer Standorte und wünscht, dass die Vorteile der Regelungen im heutigen Richtplan auch in Zukunft bestehen bleiben.	Kenntnisnahme
Der KSKB fordert, dass Kanton und Verband zusammen ein Pilotprojekt ausarbeiten, um die Frage der Interessensabwägung zu klären. Diese erfolge heute zu spät und verursache unnötige Kosten.	Das Vorgehen zur Anmeldung, Grobbeurteilung und Aufnahme von Abbaustandorten in den Richtplan wurde im Abbaukonzept vom August 2007 mit dem KSKB und den interessierten kantonalen Fachstellen gemeinsam festgelegt und bei der Richtplananpassung 2009 erstmals planerisch umgesetzt. Festgeschrieben wurde insbesondere, dass die genaue Festlegung aller Eckwerte des Abbaus wie Abbauperimeter und -volumen usw. sowie die umfassende Interessenabwägung auf Projektstufe im Abbauplan- und Baubewilligungsverfahren erfolgen. Das Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der KSKB hat die Aufnahme neuer Standorte und die Vorteile der Regelungen im heutigen Richtplan auch mit Blick auf die Zukunft in seiner Stellungnahme im Übrigen ausdrücklich begrüsst (sh. oben).
Der KSKB schlägt vor, in den Grundsätzen für die Behandlung von Abbaugesuchen "soweit möglich aus eigenen Vorkommen" durch "weitestgehend aus eigenen Vorkommen" zu ersetzen (Richtplan, VII 41, Seite 4).	Seit der Richtplananpassung 2009 ersetzt die vom KSKB angesprochene Aussage zum Versorgungsgrad eine Zahl ("2/3 bis ¾ des Eigenbedarfs"), die sich als nicht zweckmässig erwiesen hatte. Die heutige Formulierung ist mit dem Text im Abbaukonzept für Steine und Erden vom August 2007 abgestimmt.

<p>Die Gemeinde Eschenbach beantragt, das Verfahren zur Aufnahme von Abbau- und Deponiestandorten dahingehend zu ändern, dass diese nicht ohne Zustimmung der Gemeinde in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden können. Die Gemeinde Rüthi bekräftigt ihr Anliegen zum frühzeitigen Einbezug der Gemeinde bei der Planung von Abbaustandorten.</p>	<p>Die Grobbeurteilung durch die Fachstellen der kantonalen Verwaltung, wie nach Abbaukonzept vorgesehen, dient einer ersten Einschätzung der berührten Interessen. Darauf beruht der Entscheid über die Aufnahme in den kantonalen Richtplan. Die Gemeinde führt die umfassende Interessenabwägung anhand der genauen (= parzellenscharfen) Eckwerte auf Projektstufe durch.</p>
<p>Der Bund weist darauf hin, dass der geplante Abbaustandort Haslen/Bühlberg (Nr. 1352) in der Gemeinde Degersheim zu einem Konflikt mit dem Sanierungsprojekt Bühlbergtunnel der SOB führen könnte. Gemäss den vom Kanton eingereichten Unterlagen sei der Konflikt bereits erkannt. Pro Natura schreibt, dass beim Standort Haslen/Bühlberg nach Abklärung der Gewässermorphologie allenfalls der Abbauparameter noch angepasst werden muss. Die Firma Grob Kies ist der Ansicht, dass das Projekt Haslen/Bühlberg ohne weiteres direkt als Festsetzung in den Richtplan eingetragen werden kann, weil der Abbau trotz der erwähnten Konflikte in annähernd gleichem Umfang geplant werden könne.</p>	<p>Die erwähnten Themen sind im Grundlagenbericht aufgelistet, die Konflikte erkannt. Mit der Aufnahme in den Richtplan als Zwischenergebnis wird dem Rechnung getragen. Die Einstufung entspricht im Übrigen den Vorgaben in der Raumplanungsverordnung des Bundes. Die offenen Fragen werden wie vorgesehen bei der weiteren Bearbeitung geklärt.</p>
<p>Der Gemeinderat Eschenbach beantragt die Streichung von Diemberg (Nr. 1314) und zum wiederholten Mal von Letzi (1502) und von Uttenberg (1503) aus der Liste der künftigen Abbaustandorte; Bösch (1506) sei aus der Liste der weiteren Abbauabsichten zu entfernen.</p>	<p>Die Konfliktlage ist als Ergebnis der Grobbeurteilung durch die zuständigen kantonalen Fachstellen im Grundlagenbericht "Abbaustandorte" vom April 2013 dargestellt (im Internet aufgeschaltet). Mit dem Richtplan werden Standorte langfristig für künftige Abbauten gesichert, wenn aufgrund der Grobbeurteilung nicht mit unlösbaren Konflikten gerechnet werden muss. Ob an den erwähnten Standorten später ein Abbau stattfinden kann, liegt in der Entscheidungsgewalt der Gemeinde aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung auf Projektstufe im Abbauplan- und Baubewilligungsverfahren. Im Fall von "Bösch" erfolgte noch keine kantonale Grobbeurteilung, weshalb sich die Frage der Standort-sicherung noch nicht stellte.</p>

<p>Pro Natura und WWF stellen den Antrag auf Streichung der Standorte Feldegg Ost (1351) und Sonnenfeld (1316), da sie vollständig in einem Lebensraum bzw. in einem Landschaftsschutzgebiet liegen und zu 100 Prozent (1351) bzw. zur Hälfte (1316) im Konflikt mit einer national bedeutenden Geotoplandschaft stehen.</p>	<p>Die Grobbeurteilung der Standorte hat diese Konflikte angezeigt, die grundsätzlich Gegenstand einer Interessenabwägung nach Art. 98 BauG bzw. nach Art. 6 NHG sind. Wegen der Schichtrippenlandschaft, wurden die Standorte als Zwischenergebnis eingestuft. Dies ist so im Grundlagenbericht "Abbaustandorte" vom Dezember 2012 festgehalten.</p>
--	---

Deponie

<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) verlangt, dass im Hinblick auf die Genehmigung der Bedarf für die Sicherstellung von weiteren sechs Standorten erläutert wird.</p>	<p>Der Bedarf ist im Dokument "Kantonale Deponieplanung, Nachführung 2010" nachgewiesen. Dieses ist unter http://www.umwelt.sg.ch/home/Themen/Abfall/deponieplanung/_jcr_content/Par/download-list/DownloadListPar/download.ocFile/BER2010_02.pdf zu finden.</p>
<p>Das ARE verlangt für die nachgeordnete Planung, dass bei den Standorten Rütiholz-Au, Unterbüel und Feld eine geeignete Etappierung angestrebt wird und bei der Rekultivierung der Böden wieder FFF-Qualität erreicht wird.</p>	<p>Wir verweisen auf die Wegleitung für neue Standorte: http://www.umwelt.sg.ch/home/Themen/Abfall/deponieplanung/_jcr_content/Par/download-list/DownloadListPar/download_1.ocFile/BER2007_02.pdf.</p>
<p>Unterbüel, Mörschwil Die folgenden Stellungnehmenden nehmen die Inertstoffdeponie zustimmend zur Kenntnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Eggersriet • Stadt Rorschach • Kanton Thurgau, Amt für Raumplanung 	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Sozialdemokratische Partei St.Gallen möchte wissen, ob die Deponie Unterbüel, Mörschwil den Schwärzebach beeinträchtigt.</p>	<p>Der Schwärzebach wird durch die geplante Deponie nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Eschenbach, Uttenberg (korrekt Uettenberg) Die Gemeinde beantragt den Standort zu streichen.</p>	<p>Es handelt sich dabei um einen Standort von regionaler Bedeutung. Der Standort wird im Rahmen der Deponieplanung in Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsgruppe erneut beurteilt. Eine Entlassung aus dem Richtplan ist nur dann möglich, wenn der Bedarf an Ablagerungsvolumen für Inertstoffe durch einen neuen Eintrag in der Region gedeckt wird.</p>

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich weist darauf hin, dass im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans in Rüti im Gebiet Goldbach eine geplante Deponie mit einer Fläche von 3 ha und einem Deponievolumen von 400'000 m ³ festgelegt wurde.	Die Schaffung von zusätzlichem Deponievolumen in der Region Zürcher Oberland wird zu Kenntnis genommen.
Schänis, Biberlichopf Die Gemeinde Weesen weist auf das grosse Interesse an einem moderaten Ausbau der Inertstoffdeponie hin.	Die Deponie Biberlichopf wurde abgeschlossen. Eine Erweiterung der Deponie ist zurzeit nicht geplant.
Häggenschwil, Rüttholzau Der Kanton Thurgau, Amt für Raumplanung, nimmt die Inertstoffdeponie zustimmend zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
Häggenschwil, Rüttholzau Das ARE verlangt für die nachgeordnete Planung, dass Art. 38 GSchG und Art. 41a GSchV betreffend Gewässerschutz bei der Planung berücksichtigt wird.	Wir verweisen auf die obengenannte Wegleitung für neue Standorte.
Rüthi, Neufeld Pro Natura und WWF beantragen die Streichung des Standortes, da die Fläche gemäss Entwicklungskonzept für den Alpenrhein wohl für die Renaturierung des Rheins gebraucht wird.	Gemäss Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Stelle (TBA, Abteilung Gewässer) sind aus der Sicht des Entwicklungskonzepts für den Alpenrhein keine Konflikte vorhanden. Am Standort wird deshalb festgehalten.
Rüthi, Neufeld Das ARE verlangt für die Überarbeitung, dass vor der Festsetzung ein allfälliger Konflikt mit dem Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV aufgezeigt und bereinigt wird.	Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen des GSchV gilt für den Rhein ein beidseitiger Streifen mit einer Breite von je 20m. Dies wird bei der Deponie Neufeld eingehalten. Im Übrigen verweisen wir auf die obengenannte Wegleitung für neue Standorte.
Oberriet, Felbenmaadbüchel Das ARE verlangt für die nachgeordnete Planung, dass die Schutzziele des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 1942 sowie das Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung Nr. SG170 nicht durch das Vorhaben geschmälert werden.	Wir verweisen auf die obengenannte Wegleitung für neue Standorte.
Neu St.Johann, Spitol M. und K.G., Neu St. Johann sowie A.L, M.L und K.B., Neu St.Johann beantragen den Standort aus dem Richtplan zu streichen.	Es handelt es sich dabei um einen Standort von regionaler Bedeutung. Der Standort wird im Rahmen der Deponieplanung in Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsgruppe erneut beurteilt.
Die SVP Kanton St.Gallen begrüsst die Schaffung von neuen nahe gelegenen Deponien.	Kenntnisnahme
Die Sozialdemokratische Partei St.Gallen weist darauf hin, dass sie eine allfällige	Der Deponiestandort Steinachtobel ist nicht Bestandteil dieser Richtplananpassung.

Grossdeponie im Galgentobel/Steinachtobel klar ablehnt, da die Verkehrserschliessung sich nicht umweltverträglich realisieren lasse.	Mögliche Erschliessungsvarianten sind zurzeit in Abklärung.
Die FDP St.Gallen begrüsst die Schaffung neuer Deponiestandorte.	Kenntnisnahme
Der KSKB geht davon aus, dass der Kanton im Bereich Deponieplanung für sauberen Aushub eine Wegleitung zum Planungs- und Baubewilligungsverfahren erarbeitet. Er bietet seine Mitarbeit an.	Die Wegleitung zur Deponieplanung ist beim Amt für Umwelt und Energie in Bearbeitung. Das Angebot der Mitarbeit wird gerne angenommen.
Analog zur Abbauplanung sollen für die Deponieplanung die Ausschlusskriterien ("Killerkriterien") bezeichnet werden (KSKB).	Die Ausschlusskriterien sind Bestandteil der neuen Wegleitung.
Der Bedarfsnachweis für die Deponie unverschmutzten Aushubs ist besser auszuführen (KSKB).	Der Vorschlag wird im Rahmen der Bearbeitung der Wegleitung zur Deponieplanung geprüft.
Der KSKB weiss, dass einzelne Unternehmen über Jahre hinweg nicht wissen, wann bspw. eine Standortplanung für Inertstoffdeponien eingeleitet werden kann. Diesbezüglich sei Klarheit zu schaffen.	Für Verfahrensfragen ist die Wegleitung für neue Standorte (2007) massgebend. Im Einzelfall ist der Zeitpunkt mit dem AFU im Rahmen der Deponieplanung abzusprechen.

